

**SATZUNG**  
**der**  
**FEUERWEHRKAPELLE PFUHL e. V.**



## **Vereinsatzung der Feuerwehrkapelle Pfuhl e.V.**

### **§ 1 NAME UND SITZ**

Der 1950 gegründete und 1979 in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen

**„Feuerwehrkapelle Pfuhl e.V.“**

mit Sitz und Verwaltung in 89233 Neu-Ulm/Pfuhl. Er ist bei seinem Namensgeber, der „Freiwilligen Feuerwehr Pfuhl e.V.“, beitragsfreies Mitglied.

### **§ 2 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) identisch.

### **§ 3 ZWECK**

1. Er dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und kulturellen Förderung der Volks- und Blasmusik.
2. Diesen Zweck verfolgt das Blasorchester durch:
  - a) regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltung von öffentlichen Konzerten
  - c) Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

Die Feuerwehrkapelle Pfuhl ist Mitglied des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes e.V.

## **§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Die Feuerwehrkapelle Pfuhl e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss gegenüber dem 1. Vorsitzenden mindestens einen Monat vor Geschäftsjahresende schriftlich erklärt werden.
  - b) durch Tod.
  - c) durch Ausschluss durch den Vereinsausschuss. Der Ausschluss ist zulässig bei den Mitgliedern die gegen die Satzung, das Interesse (insbesondere musikalische oder kameradschaftliche Pflichten) oder das Ansehen des Vereins verstoßen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.
  - d) durch formlose Streichung bei Ausbleiben des Vereinsbeitrags.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

## **§ 7 MITGLIEDER**

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Aktive Mitglieder sind Personen, welche die musikalischen und kameradschaftlichen Fähigkeiten, unter Bezugnahme auf den Vereinszweck, für die Mitwirkung in der Feuerwehrkapelle Pfuhl e.V. erfüllen.
2. Passives Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert.
3. Ehrenmitglieder können alle Mitglieder des Vereins werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und/oder:
  - a) mindestens 40 Jahre als aktives Mitglied im Verein mitgewirkt haben.
  - b) mindestens 50 Jahre als passives Mitglied dem Verein angehörten.

Personen, die den oben genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, können aufgrund außerordentlicher Verdienste und Leistungen vom Vereinsausschuss vorgeschlagen werden. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorausgehen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vereinsausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Weitere Rechte sind Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, sowie die Wahrnehmung von Minderheitenrechten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten. Näheres kann durch die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt werden.
3. Die Mitglieder können im Bedarfsfall zu Hand- und Spanndiensten herangezogen werden.
4. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) alle festgelegten Proben und Auftritte pünktlich zu besuchen. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, so ist diese rechtzeitig zu entschuldigen.

- b) den Anordnungen des 1. Vorsitzenden und des musikalischen Leiters nachzukommen.
- c) das Vereinseigentum, insbesondere Noten, Instrumente, Uniformen und sonstiges Inventar der Feuerwehrkapelle Pfuhl e.V. schonend zu behandeln. Beim Austritt bzw. Beendigung der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum in einwandfreiem Zustand, sofern es sich um Uniformteile handelt, gereinigt und weiterverwendbar, abzugeben. Für Schadensregelungen bzw. Reparaturen gelten die Beschlüsse des Vereinsausschusses.
- d) bei einer anderweitigen musikalischen Mitwirkung vorher die Erlaubnis des Vereinsausschusses einzuholen, sofern die Benutzung von Vereinseigentum (z.B. Instrument, Noten) erforderlich wird.

## **§ 9 ORGANE**

1. Die Feuerwehrkapelle Pfuhl e.V. hat folgende Organe, deren Aufgaben in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführt sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Geschäftsführender Vorstand
  - c) Vereinsausschuss
  - d) Kassenprüfer
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit muss der Antrag neu abgestimmt werden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen, nicht mitwirken.
4. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
5. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch Aushang im Probenraum und schriftlicher Einladung aller passiver Mitglieder einberufen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben. Diese Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Der 1. Vorsitzende muss bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies ist gegeben, wenn mehr als 30% aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit relativer Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Abstimmung herbeizuführen. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, so entscheidet der 1. Vorsitzende.
5. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
  - a) Wahlen der Organe
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Entlastung des Vereinsausschusses
  - d) Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Entgegennahme der Jahresberichte
  - g) Entscheidungen über Einzelinvestitionen, die € 10.000,-- überschreiten
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Auflösung des Vereins
6. Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Abschriften sind an die Mitglieder des Vereinsausschusses auszuhändigen. Die Niederschrift ist auf Wunsch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 11 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des § 28 BGB und besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Kassenwart
2. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1., des 2. und des 3. Vorsitzenden tätig werden darf.
5. Der geschäftsführende Vorstand behält sein Amt, bis sein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte hauptamtliche Geschäftsführer bestellen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und hat nach ihnen zu verfahren.
8. Weitere Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes kann eine mögliche Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, regeln.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme zulassen.

## **§ 12 VEREINSAUSSCHUSS**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 3. Vorsitzender
  - d) Kassenwart
  - e) Schriftführer
  - f) Jugendleiter
  - g) 3 Beisitzer
2. Der Vereinsausschuss ist einzuberufen, wenn es eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder mindestens 3 Mitglieder des übrigen Vereinsausschusses für erforderlich halten.
3. Der Vereinsausschuss ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Quartal einzuberufen und vom Vereinsgeschehen zu unterrichten.
4. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen.
5. Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Aufgaben der einzelnen Vereinsausschussmitglieder geregelt werden.
6. Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.
7. Scheidet ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Vereinsausschuss während der Amtsperiode aus, wählt der Vereinsausschuss gemeinschaftlich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes.
8. Der Vereinsausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig. Stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat er unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Sitzung ist schriftlich unter Hinweis auf diese Folge einzuladen.



### **§ 13 KASSENPRÜFER**

Die bestellten Kassenprüfer haben vor der Erstellung der Jahresrechnung durch den Kassenwart die Kassenführung auf buchhalterische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht muss dem Vereinsausschuss vorgelegt werden und wird an der Mitgliederversammlung verlesen.

### **§ 14 WAHLEN**

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Bei Wahlen für den Vereinsausschuss ist ein Wahlausschuss mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bilden. Sie werden vom 1. Vorsitzenden für dessen Aufgabe vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
6. Zur Wahl genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Abstimmung herbeizuführen. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, so entscheidet der 1. Vorsitzende, bei der Wahl des 1. Vorsitzenden das Los.
7. Jedes zu vergebende Amt muss einzeln gewählt werden. Personalunion ist nicht zulässig.

### **§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Satzungsänderung muss zuvor in der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
3. Alternativ- oder Ergänzungsanträge zur angekündigten Satzungsänderung müssen spätestens 7 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden, der diese im Probenraum aushängt.
4. Eine Satzungsänderung (auch des § 3 Zweck) kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 16 AUFLÖSUNG

1. Bei Auflösung des Vereins ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Der Antrag muss in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden. Sodann kann in der Mitgliederversammlung der Beschluss gefasst werden, dass sich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Antrag befasst. Diese Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen schriftlich unter Angabe dieses einzigen Tagesordnungspunktes mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 75% der gesamten stimmberechtigten Mitglieder (§ 14 Abs. 3). Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich ihre Stimme abgeben.
3. Ein solcher Beschluss verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb von 4 Wochen nach dem Auflösungsbeschluss mindestens 9 Mitglieder sich verpflichten, den Verein weiterzuführen. Diese Minderheit führt dann den Verein in der Fassung und im Sinne dieser Satzung weiter.
4. Das vorhandene Vereinsvermögen wird außer im Falle des Abs. 3 mit Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Freiwillige Feuerwehr Pfuhl e.V. übergeben. Diese verpflichtet sich, das Vermögen und die Sachwerte der Feuerwehrkapelle Pfuhl e.V. unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden.

**§ 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die bisherige Satzung der Feuerwehrkapelle Pfuhl e.V. vom 19.04.1996.

89233 Neu-Ulm/Pfuhl, den \_\_\_\_\_

Bestätigt und unterzeichnet:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_